

# Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.:

# 6/14

Der Bürgermeister  
Fachbereich:

Büro SVV

Datum: 17. Juni 2014

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
- Finanzausschuss
- Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
- Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
- Bühnenausschuss
- Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss
- Stadtverordnetenversammlung

19. Juni 2014

**Betreff:** Bildung weiterer Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

## Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt, die aufgeführten ständigen Ausschüsse mit den dargestellten Aufgabenbereichen zu bilden:

a) **Finanzausschuss**, bestehend aus 8 Stadtverordneten

Aufgaben: Vorberatung der Haushaltssatzung sowie des Haushalts- und Finanzplanes, der Gebühren-, Beitrags- und Steuersatzungen, des Kaufes und Verkaufes von Liegenschaften und anderer Vermögenswerte und von Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt sowie Vorberatung des Schlussberichtes über den Jahresabschluss und Gesamtabschluss mit der Stellungnahme des Bürgermeisters, Kenntnisnahme der Prüfberichte der überörtlichen Prüfung mit der Stellungnahme des Bürgermeisters sowie der Prüfberichte der örtlichen Prüfung

b) **Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss**, bestehend aus 8 Stadtverordneten

Aufgaben: Vorberatung der Angelegenheiten der Stadtentwicklung und des Verkehrs, der Wirtschaftsförderung, des Wohnungswesens und der Bau- und Bauinvestitionsplanung, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt

c) **Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss**, bestehend aus 8 Stadtverordneten

Aufgaben: Beratung von Angelegenheiten in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Soziales, Jugend, Frauen, Familie und besonderer Probleme von Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen sowie Seniorinnen und Senioren

...

## Finanzielle Auswirkungen:

- keine  im Ergebnishaushalt  im Finanzhaushalt
- Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.  Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.

Produktkonto: Haushaltsjahr:

Erträge: Aufwendungen:

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
- Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
- Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am  
Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Sitzverteilung für die vorgenannten Ausschüsse:

Fraktionen:

SPD	4 Sitze
DIE LINKE	1 Sitz
CDU	1 Sitz
FDP	1 Sitz
Freie Bürger Initiative (FBI)	1 Sitz

3. Die Benennung der Ausschussmitglieder und Stellvertreter ist durch die Fraktion entsprechend der Sitzverteilung der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder schriftlich mitzuteilen.

4. Die Besetzung der Ausschussvorsitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach d´Hondt.

Der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder ist die/der Vorsitzende des Ausschusses durch die berechnete Fraktion schriftlich zu benennen.

5. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden.

**Begründung:**

Gemäß § 43 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann die Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und Kontrolle der Verwaltung ständige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben. Werden Ausschüsse gebildet, gilt für die Verteilung der Sitze die Verfahrensvorschrift des § 41 Abs. 2 und 3 BbgKVerf entsprechend.

Nach § 43 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf kann die die Stadtverordnetenversammlung die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss feststellen. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nur die Sitzverteilung. Somit ist bei Änderungen der namentlichen Ausschussbesetzung kein erneuter Beschluss notwendig.

Entsprechend § 43 Abs. 5 BbgKVerf kommt für die Verteilung der Ausschussvorsitze in den nach obiger Vorschrift gebildeten ständigen Ausschüssen grundsätzlich das Höchstzahlverfahren nach d`Hondt zur Anwendung. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, sofern die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen.